

HANS-PETER MARUTSCHKE,
Einführung in das japanische Recht

C. H. Beck, München, 2. Aufl. 2009, 328 + XXIII S.;
€ 49,90; ISBN 978-3-406-55981-5

Zehn Jahre nach Erscheinen der Erstauflage liegt nunmehr die lang erwartete zweite, aktualisierte und erweiterte Auflage der „Einführung in das japanische Recht“ vor. Es gibt derzeit keine andere Einführung im deutschen Sprachraum, die einen aktuellen und ähnlich umfassenden Einstieg in das in der jüngsten Zeit in vielen Bereichen reformierte Recht Japans erlauben würde.¹ Mit diesem Hinweis auf die Alleinstellung des Werkes, an dem für jeden an einem Einstieg in das japanische Recht Interessierten kein Weg vorbeiführen dürfte, könnte die Rezension bereits enden; gleichwohl sei es kurz vorgestellt.² Der guten Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass der Rezensent mit dem Verfasser, der seit langem in Kyoto und Hagen als Hochschullehrer lehrt, bekannt ist.

Das Format des Buches hat sich leicht vergrößert und der Umfang ist von 271 schmalen auf 328 (breitere) Seiten angewachsen. Der inhaltliche Zuwachs ist unter anderem dem nunmehr ein wenig ausführlicher vorgestellten Familien- und Erbrecht zugute gekommen (S. 180-196). Erhebliche Aktualisierungen waren beispielsweise im Gesellschaftsrecht (S. 245-305) oder im Kollisionsrecht (S. 313-318) erforderlich, die in den Jahren 2005/06 bzw. 2006/07 jeweils grundlegend novelliert wurden. Durchgängig ist die den einzelnen Kapiteln vorangestellte westliche Literatur auf den neusten Stand gebracht worden.

Die bisherige Aufteilung des Werkes in 17 bzw. nunmehr 18 Kapitel ist beibehalten; neu hinzugekommen ist ein Abschnitt zum Sozialversicherungsrecht (S. 237-244). Der inhaltliche Schwerpunkt liegt nach wie vor im Privatrecht (S. 85-196), wobei die Darstellung dem Aufbau des Zivilgesetzes (*Minpō*) – Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Schuldrecht AT und BT, Familien- und Erbrecht – folgt, das nicht länger als „JBGB“, sondern nunmehr als „ZivG“ abgekürzt wird. Diese auf den ersten Blick triviale Änderung ist begrüßenswert, da sie zum einen die Eigenständigkeit des japanischen Zivilgesetzes gegenüber dem deutschen Bürgerlichem Gesetzbuch stärker als zuvor verdeutlicht und zum anderen mit der wenig glücklichen, aber teilweise noch immer verbreiteten Übung bricht, ausländische Gesetze mit deutschen Abkürzungen zu belegen.

-
- 1 Im englischen Sprachraum sieht dies anders aus, dazu der Überblick bei H. BAUM / L. NOTTAGE / M. THIER, Bibliographie, in: Baum / Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (im Erscheinen).
 - 2 Eine ausführliche Rezension der Erstauflage von M. BÄLZ und O. KLIESOW findet sich in ZJapanR / J.Japan.L. 8 (1999) 205 ff.

Die Darstellung des öffentlichen Rechts (S. 51-84) konzentriert sich auf die Grundzüge des Verfassungsrechts und einen knappen Überblick über das Verwaltungsrecht. Wirtschaftsverwaltungsrechtliche Materien wie etwa das Finanzmarkt- oder das Wettbewerbsrecht werden nicht abgehandelt; gleiches gilt für den gewerblichen Rechtsschutz. Dies mag man bedauern, aber deren Aufnahme hätte den Rahmen einer Einführung wohl endgültig gesprengt. Vergleichsweise ausführlich ist hingegen – neben dem bereits erwähnten Gesellschaftsrecht – das Arbeitsrecht dargestellt (S. 197-236), das einen der Forschungsschwerpunkte des Verfassers bildet.

Gelungen sind insbesondere auch die einführenden fünf Kapitel (S. 1-50), die sich mit der Entwicklung und den Charakteristika des japanischen Rechts befassen; an deren Beginn steht ein kurzer, aber hilfreicher Abschnitt mit bibliographischen Hinweisen zum Recht Japans.

Der eine oder andere kleine Schreibfehler hat den Auflagenwechsel überlebt, was aber der Lesefreude keinen Abbruch tut.

Harald Baum